

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat V I 2
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Ihre Nachricht vom 19. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes. Als Branchenverband für rund 600 Unternehmen des Öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs in Deutschland möchten wir insbesondere zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs Stellung nehmen, mit dem Artikel 125c GG geändert werden soll.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) begrüßt außerordentlich, dass die neue Bundesregierung umgehend mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verabredeten Erhöhung und Dynamisierung der Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beginnt.

Die besonderen Programme für den Bau und Ausbau schienengebundener Verkehrswege des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Verdichtungsräumen nach § 6 Absatz 1 GVFG, für die Artikel 125c GG die verfassungsrechtliche Grundlage bildet, sind für Verkehrsunternehmen und Kommunen eine sehr wichtige Finanzierungssäule. Der VDV begrüßt daher die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Streichung der zeitlichen Vorgabe in Artikel 125c Absatz 2 Satz 3 GG ausdrücklich. Die Streichung entspricht einer zentralen Forderung unseres Verbands.

Angesichts langjährig konstanter Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, eines großen Projektvorrats und steigender Baupreise ist die höhere Dotierung der besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 GVFG dringend erforderlich. Der Neu- und Ausbau schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur leistet zugleich einen sehr wichtigen Beitrag, um die Ziele der Bundesregierung für Klimaschutz und Luftreinhaltung im Verkehrssektor zu erreichen.

Die vorgelegte Änderung von Artikel 125c GG ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Mittel für das GVFG bis zum Jahr 2021 erhöht und danach dynamisiert zur Verfügung gestellt werden können. Die Verkehrsunternehmen und Kommunen benöti-

ÖPNV

Meinhard Zistel

T 0221 57979-143
F 0221 57979-8143
E zistel@vdv.de

19. April 2018

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



gen hier baldmöglichst Planungssicherheit, um ihrerseits mit dem Planungs- und Investitionshochlauf beginnen zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Schilling
Geschäftsführer ÖPNV